



## Geldwäscheprävention Newsletter Nr. 10 vom 29. April 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Newsletter informieren wir Sie über folgende Themen:

- **Neu: Auch Identifizierung der auftretenden Person!**

Ab dem 18. Juni 2016 ist - neben dem Vertragspartner - zusätzlich auch die für diesen ggf. auftretende Person nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 und 4 des Geldwäschegesetzes (GwG) zu identifizieren. Das heißt, dass immer, wenn Identifizierungspflichten nach dem GwG bestehen, zukünftig auch Personen, die sich z. B. als Bote oder Bevollmächtigter des Vertragspartners zu erkennen geben, zu identifizieren sind. Darunter fallen nicht die gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigten einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft, die ohnehin schon nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 GwG zu identifizieren sind. Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die Verpflichtete im Sinne von § 2 Absatz 1 GwG sind. Näheres können Sie der [Gesetzesbegründung](#) (BT-Drs. 18/7204, Artikel 7) entnehmen. Wie beim Vertragspartner selbst, ist die Identifizierung anhand der vorgeschriebenen Dokumente vorzunehmen und die eingeholten Informationen sind zu dokumentieren. Damit wird die aktuelle EU-Geldwäscherichtlinie umgesetzt und langjährigen Forderungen der Strafverfolgungsbehörden entsprochen. Bitte denken Sie daran, Ihre Mitarbeiter rechtzeitig von dieser wesentlichen Änderung zu unterrichten und stellen Sie sicher, dass die neuen gesetzlichen Anforderungen umgesetzt werden. [Link zur rechtlichen Grundlage](#).

- **Elektronische Aufenthaltstitel**

Die Identitätsangaben der Kunden müssen zwingend anhand der in § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2 GwG genannten Dokumente überprüft werden. Ein elektronischer Aufenthaltstitel kann nach der zurzeit geltenden Rechtslage daher nur dann für die Verifizierung der Kundenidentität herangezogen werden, wenn ausdrücklich auf dem Dokument vermerkt ist, dass dieses als Pass/Passersatz gilt. In der Regel wird beim Aufenthaltstitel lediglich auf einen Passersatz mit einer bestimmten Nr. und Gültigkeit Bezug genommen, die an die Gültigkeit des (zugrunde liegenden) Ausweisdokuments gekoppelt ist. Ein solches Dokument reicht zur Überprüfung der Identität nicht aus.

- **Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter und Insolvenzverwalter**

sind entsprechend den Vorgaben der §§ 3 und 4 GwG selbst als Vertragspartner zu identifizieren. Begründung: Testamentsvollstrecker (§§ 2197 ff BGB), Nachlassverwalter (§§ 1975 ff BGB) und Insolvenzverwalter treten nicht „in Vertretung“ auf, sondern

sind per Gesetz ermächtigt, im Wege der sog. „gesetzlichen Treuhandschaft“ ein fremdes Recht im *eigenen* Namen geltend zu machen. Geschäftspartner des Verpflichteten sind also die Genannten selbst, nicht etwa die „vertretenen“ Insolvenzschuldner bzw. Erben.

Eine Feststellung der Schuldner bzw. Erben als wirtschaftliche Berechtigte ist jedoch nicht erforderlich. Begründung: Den Insolvenzschuldnern bzw. Erben ist in den genannten Fallkonstellationen jegliche Einflussmöglichkeit auf die Verwaltung und Verwertung des betroffenen Vermögens kraft Gesetz entzogen. Eine Einflussnahme in Form einer „Veranlassung“ (§ 1 Absatz 6 Nr. 3 GwG) ist daher nicht möglich.

- **Seminare/Fachliteratur**

Mittlerweile werden auf dem Markt auch für Unternehmen des „Nichtfinanzsektors“ Online- und Präsenzs Schulungen/Seminare angeboten. Vereinzelt gibt es auch spezielle Fachliteratur. Die Angabe branchenspezifischer Begriffe, z. B. „Güterhandel“, grenzt die Suche nach passenden Angeboten ein. Die Behörde darf keine Empfehlungen aussprechen.

- **Beispiel für mögliche Geldwäsche im Güterhandel**

Nach einer dpa-Mitteilung veröffentlichte das Europeonline-Magazin am 31.3.2016 folgenden Text: „...Nach umfassenden internationalen Ermittlungen ist in Deutschland ein irakisches Geldwäsche-Syndikat ausgehoben worden. Die Bande stehe unter dem Verdacht, Profite internationaler Heroinhändler gewaschen zu haben, teilte Europol am Donnerstag in Den Haag mit. An den Ermittlungen waren nach Angaben von Europol Justizbehörden in Frankreich, Spanien und den Niederlanden beteiligt. Hunderte von Polizisten und Zollbeamten hatten Wohnungen durchsucht und schließlich fünf Verdächtige festgenommen. Sie sollen nach Schätzungen der Ermittler rund fünf Millionen Euro gewaschen haben. Die Aktion, die bereits am 16. März stattfand, war aus einer mobilen Einsatzzentrale in Wiesbaden geleitet worden. Die Bande von Irak hatte ihren Standplatz in Deutschland. Sie beauftragten Kuriere, die Gewinne von Drogenhändlern aus Spanien, den Niederlanden, Italien und Großbritannien abzuholen. In Deutschland wurden den Ermittlern zufolge damit etwa teure Gebrauchtwagen, schwere Maschinen oder Baumaterialien gekauft. Diese Waren seien dann in den Irak gebracht und dort wieder verkauft worden. Der Verdienst sei dann in das legale Finanzsystem eingeschleust worden.“

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:

[geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de)

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim Regierungspräsidium Darmstadt

**Ansprechpartnerin:**

Penelope Schneider, Dezernat I 18, „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“

Telefon: 06151 12 4747